

# **Interne Kontrollsysteme:**

## **Anforderungen für den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Klagenfurt am Wörthersee, im November 2017



# INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
1.1. Prüfungsauftrag .....	4
1.2. Prüfungsgegenstand .....	4
1.3. Prüfungsunterlagen .....	4
2. Interne Kontrollsysteme .....	4
3. Erfordernis interner Kontrollsysteme in der Verwaltung .....	5
3.1. IKS-Leitfaden des Bundesrechnungshofes.....	5
3.2. IKS beim Magistrat der Landeshauptstadt .....	6
3.3. IKS-Regelungen bei anderen Magistraten .....	7
4. Bestandteile eines IKS .....	8
4.1. Kontrollumfeld.....	8
4.2. Risikobeurteilung .....	10
4.3. Kontrollaktivitäten .....	11
4.4. Information und Kommunikation .....	11
4.5. Überwachung.....	11
5. Nutzen eines IKS für die Landeshauptstadt .....	13
6. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen .....	13



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
f.	folgend
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Informationstechnik
K-AOG	Kärntner Abgabenorganisationsgesetz
K-GHV	Kärntner Gemeindehaftungsverordnung
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg. cit.	„legis citatae“ – die zitierte Gesetzesstelle
lt.	laut
Pkt.	Punkt
Sept.	September
VBO	Vertragsbedienstetenordnung
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel
Z	Zahl



## **1. Allgemeines**

### **1.1. Prüfungsauftrag**

Das Kontrollamt hat gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht (K-KStR) die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Die gegenständliche Prüfung erfolgte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR amtswegig.

*Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.*

### **1.2. Prüfungsgegenstand**

Der Prüfungsgegenstand bezieht sich auf Interne Kontrollsysteme betreffend den Magistrat als gesamte Organisationseinheit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in weiterer Folge: Magistrat der Landeshauptstadt), bei Abteilungen und Dienststellen erfolgt die IKS-Beurteilung in den jeweiligen Prüfungsberichten.

### **1.3. Prüfungsunterlagen**

Als Prüfungsunterlagen dienten insbesondere:

Korrespondenz mit der zuständigen Verwaltungseinheit betreffend aktueller Stand Einführung Internes Kontrollsystem.

## **2. Interne Kontrollsysteme**

Bei Internen Kontrollsystemen geht es – vereinfachend dargestellt – um prozessbezogene Überwachungsmaßnahmen einer Organisation mit organisatorischen Richtlinien, festgelegten Kontrollmechanismen und Überwachungsaufgaben der Prozessverantwortlichen. Durch den Aufbau eines systematischen IKS können zumindest die wesentlichen Risiken vor Eintritt erkannt und durch Kontrollaktivitäten vermindert werden.



Gemäß § 88 a Abs 2 K-KStR ist das **Vermögen der Stadt möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten**; es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckwidmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei vom ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. § 89 Abs 1 K-KStR regelt den Prüfungsmaßstab durch das Kontrollamt und zeigt damit die Erfordernisse in der städtischen Verwaltung nach Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften auf.

Das Kontrollamt hält fest, dass ein Instrument zur Umsetzung dieser im Klagenfurter Stadtrecht geregelten Zielsetzungen die Einführung eines Risikomanagements bzw. eines organisationsweiten Internen Kontrollsystems im Bereich des Magistrates der Landeshauptstadt wäre.

Im gegenständlichen Bericht wird auch auf den vom Bundesrechnungshof herausgegebenen Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3; in weiterer Folge: IKS-Leitfaden) in der öffentlichen Verwaltung Bezug genommen.

### 3. Erfordernis interner Kontrollsysteme in der Verwaltung

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung gibt es vereinzelt Regelungen, die konkret die Einrichtung eines IKS vorschreiben, beispielsweise besteht gemäß § 9 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 eine Verpflichtung der Leiter haushaltsführender Stellen und der Buchhaltungsagentur zur Einrichtung und Führung eines IKS. Vergleichbare konkrete IKS-Vorschriften gibt es für Magistrate nicht. Zu internen Vorschriften der Magistrate Wien und Linz vgl. Pkt. 3.3.

#### 3.1. IKS-Leitfaden des Bundesrechnungshofes

Im IKS-Leitfaden (Seite 30 f.) wird ausgeführt, dass **dort, wo die Rechtsordnung keine ausdrückliche Norm zur Einrichtung eines IKS vorsieht, sich eine solche Verpflichtung wohl schon aus den allgemeinen Anforderungen an die Gebarung der öffentlichen Hand ableiten lässt**. Bezug genommen wird auf das B-VG, wonach in Art 126 b Abs 5 leg. cit. im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rechnungshofes **die Verpflichtung der Verwaltung zur Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geregelt ist, die laut Ansicht des Rechnungshofes auch als Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Risiken und zur Implementierung risikoorientierter Kontrollmechanismen zu interpretieren ist**.



### **3.2. IKS beim Magistrat der Landeshauptstadt**

Das Kontrollamt stellt fest, dass es beim Magistrat der Landeshauptstadt bislang kein IKS-Gesamtkonzept für ein geschlossenes, alle Organisationsbereiche umfassendes IKS gibt. Es finden sich jedoch Kontrollaktivitäten in vielen Arbeitsabläufen sowie auch umfangreiche interne oder externe Vorschriften, die Abläufe regeln. Manche weisen IKS-Ansätze auf oder sind mit IKS-Teilbereichen vergleichbar. So ist die Haushalts- und Kassenordnung im Zusammenhang mit den Bestimmungen der VRV mit IKS-Regelungen bei Unternehmen vergleichbar. IKS-Maßnahmen sind hier im weiteren Sinne zu verstehen, d.h. nicht nur das Rechnungswesen betreffend, sondern sie beziehen sich auch auf die Vermögenssicherung, IT-Sicherheit, Haftungsrisiken etc.

Vorschriften, die die Genehmigung durch übergeordnete Stellen regeln gibt es beispielsweise im Klagenfurter Stadtrecht bzw. Kärntner Landesrecht. Zu erwähnen ist hier die seit August 2012 in Geltung befindliche Kärntner Gemeindehaftungsverordnung (K-GHV), die die Übernahme von Haftungen durch die Stadt an die vorherige Genehmigung durch die Landesregierung knüpft und ohne deren Genehmigung die Haftungsübernahme nicht rechtswirksam ist (vgl. auch § 99 a K-KStR).

Weitere Regelungen betreffen Genehmigungserfordernisse durch den Gemeinderat im Bereich der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie im Bereich des Verzichtes auf die Geltendmachung von Forderungen (Forderungsabschreibung), vgl. § 88 K-KStR.

Auch in generellen Dienstanweisungen für den Magistrat sind Regelungen über Arbeitsabläufe zu finden, beispielsweise die Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 6. Dezember 2016 betreffend Benutzerrichtlinien für den Umgang der Mitarbeiter mit dem vom Magistrat der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellten IKT-Infrastruktur.

Externe Regelungen gibt es beispielsweise im Behördenbereich, die Anspruchsvoraussetzungen bzw. Verfahrensabläufe vorgeben. Beispielsweise werden Verfahrensabläufe durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), durch die Bundesabgabenordnung (BAO) sowie durch das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz (K-AOG) geregelt.



### **3.3. IKS-Regelungen bei anderen Magistraten**

Bei einzelnen Magistraten in Österreich gibt es bereits IKS-Regelungen, die in internen Vorschriften implementiert sind. Demnach sieht § 12 Z 8 der Geschäftsordnung des Magistrates Wien unter der Überschrift „Pflichten der Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen“ vor, dass *diesen der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme obliegt*. Gemäß § 6 Abs 4 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz findet sich unter „Aufgaben der DirektorInnen der Geschäftsbereiche“ die Bestimmung, dass *diesen der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme obliegt*. Geregelt ist hier auch, dass *bei wichtigen Angelegenheiten das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren ist*.

Das Kontrollamt stellte fest, dass es im Bereich des Magistrates der Landeshauptstadt keine vergleichbare Regelung gibt.

In der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt findet sich als Aufgabenbereich eine Zuordnung „Internes Kontrollsystem“ bei der Magistratsdirektion, Stabstelle Wirtschaftsservice. Nähere Details dazu sind der Geschäftseinteilung nicht zu entnehmen. Von der Stabstelle wurde dem Kontrollamt gegenüber angeführt, *„bis dato erfolgten einige informelle Gespräche zu dem Thema, einen konkreten Projektauftrag zur Einführung eines „Internen Kontrollsystems“ für den Magistrat der Landeshauptstadt gibt es derzeit nicht. Da das IKS aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen besteht, das die Einhaltung von Regeln und die Abwehr von Schäden zum Ziel hat, wäre ein umfassendes Projekt erforderlich. Diverse Maßnahmen der internen Kontrolle werden im Magistrat sehr wohl umgesetzt, eine organisationsweite Sicht auf das Gesamtrisiko fehlt jedoch aus derzeitiger Einschätzung“*.

Das Kontrollamt empfiehlt **auf Grund einer Risikobetrachtung bzw. auf Basis einer IKS-Logik für alle Abteilungen des Magistrates der Landeshauptstadt ein geschlossenes Internes Kontrollsystem zu konzipieren** und eine verpflichtende Regelung für die Abteilungen und Dienststellen hinsichtlich Einführung und Anwendung eines IKS vorzusehen.



## 4. Bestandteile eines IKS

In diesem Punkt wird auf die Erfordernisse eines IKS für den Magistrat der Landeshauptstadt näher eingegangen.

Allgemein betrachtet sind zentrale Elemente eines IKS:

- Kontrollumfeld
- Risikobeurteilung
- Kontrollaktivitäten
- Information und Kommunikation
- Überwachung

### 4.1. Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld bildet die Grundlage eines IKS und gehört zu den Führungsaufgaben der Abteilungsleitung. Einerseits erfordert es die persönliche und fachliche Integrität der Mitarbeiter, andererseits ein Bewusstsein für Risiken und Kontrollnotwendigkeiten.

Von der österreichischen Bundesverfassung und auf dessen Grundlage im Klagenfurter Stadtrecht werden die Grundstrukturen der Aufbauorganisation gesetzlich vorgegeben. Vorgesehen sind der **Gemeinderat** als oberstes Organ des eigenen Wirkungsbereiches, der **Stadtsenat**, dem grundsätzlich die nichtbehördlichen Aufgaben obliegen, sofern sie nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind, sowie der **Bürgermeister**, der die Stadt vertritt, für behördliche Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist bzw. dem in den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper die laufende Verwaltung obliegt.

Die Aufteilung der Geschäfte der Stadt erfolgt laut § 80 K-KStR auf Grund der vom Bürgermeister erlassenen **Geschäftseinteilung** des Magistrates. Darin werden die Abteilungen und Dienststellen den vier Geschäftsbereichen (1. Management Services, 2. Soziales, Gesundheit und Bildung, 3. Infrastruktur und 4. Behördenverwaltung) zugeordnet sowie deren Aufgabenbereiche beschrieben.

§ 81 K-KStR regelt die Rahmenbedingungen für die **Geschäftsordnung des Magistrates**. Dabei geht es um die Vertretung von Bürgermeister und Mitgliedern des Stadtsenates. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch den Magistratsdirektor bzw. durch Abteilungsvorstände in den vorgesehenen Bereichen laut



Geschäftseinteilung. Bedienstete, die im Bereich der laufenden Wirtschaftsverwaltung handeln, sind im Bereich ihres Wirkungsbereiches und ihrer Befugnisse bevollmächtigt, für die Stadt zu handeln. § 7 der Geschäftsordnung des Magistrates regelt die Vertretung der Abteilungsleiter. Diese können sich mit Zustimmung des Magistratsdirektors hinsichtlich Gruppen von in gleicher Art wiederkehrenden Geschäften, zu deren Erledigung sie berechtigt sind, durch einen Dienststellenleiter oder Sachbearbeiter vertreten lassen. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Dienstverhinderung des Zuständigen (§ 8 leg. cit.) hat der zur Stellvertretung Berufene zu handeln und zu fertigen, wenn niemand zur Vertretung bestimmt ist, der Dienstrangälteste (§ 28 Stadtbeamtengesetz).

Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt durch den **Magistratsdirektor**. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters (§ 79 K-KStR). Dem Magistratsdirektor obliegt es, für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang sowie für Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit zu sorgen.

Der Geschäftsgang wird in der Landeshauptstadt von rund 1.800 Magistratsbediensteten umgesetzt. Dabei gilt es, die Aufgabenstellungen und Zielsetzungen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig mit entsprechender ethischer Werthaltung zu erfüllen. Hinsichtlich persönlicher und fachlicher Integrität gibt es Regelungen in der Vertragsbedienstetenordnung (VBO). Die dienstlichen Aufgaben sind unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch unter Bedachtnahme auf das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung durchzuführen. Es werden verschiedene Dienstpflichten angeführt, z.B. die Amtsverschwiegenheit oder das Verbot einer Geschenkkannahme. § 21 VBO regelt die Dienstpflichten der Vorgesetzten. Diese haben u.a. darauf zu achten, dass die Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen.

Im Rahmen eines Führungskräftegespräches wurde ein „**Leitbild für die Stadtverwaltung**“ entwickelt, welches das Bewusstsein für eine zeitgerechte und effiziente Verwaltung bewirken sollte.

Im Rahmen der im Oktober 2017 geregelten **Leistungsfeststellung der Bediensteten** wird auch die Bereitschaft zur Ergebnisverantwortung der einzelnen Mitarbeiter beurteilt. Dabei geht es auch um „wirtschaftliches Denken“ sowie um die Optimierung von Arbeitsabläufen.



Das Kontrollamt hält fest, dass grundlegende Rahmenbedingungen für ein Kontrollumfeld gegeben sind. Diese wären im Rahmen eines IKS-Gesamtkonzeptes in Hinblick auf das Erfordernis und Nutzen interner Kontrollsysteme zu adaptieren.

## **4.2. Risikobeurteilung**

Bei der Implementierung eines IKS ist die Erfassung des Risikos wesentlich. Ein IKS sollte so aufgebaut sein, dass sich aus den (täglichen) Geschäftsprozessen möglichst keine Risiken für die Verwaltung ergeben bzw. bestehende Risiken minimiert werden.

Laut IKS-Leitfaden (Seite 10) *soll das IKS sicherstellen, dass das Erreichen der Organisationsziele nicht durch interne und externe Risiken gefährdet wird. Im Bereich Risiko-Management erfolgt eine Identifizierung, Analyse und Bewertung der Risiken einer Organisation anhand von potentiellem Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit. Beim IKS geht es um die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen, die geeignet sind, den Risiken einer Organisation zu begegnen und diese zu minimieren.*

Auf Grund der Vielfalt der Aufgabenbereiche des Magistrates der Landeshauptstadt sind die Risikopotentiale bei den einzelnen Abteilungen sehr unterschiedlich.

Für eine generelle IKS-Einführung beim Magistrat der Landeshauptstadt sind daher folgende Schritte wesentlich:

- a) Eine Lokalisierung der Risiken in den jeweiligen Abteilungen mit der zentralen Fragestellung:  
Wo gibt es bei den jeweiligen Prozess- bzw. Arbeitsabläufen besondere Risiken?
- b) Die Bewertung des jeweils evaluierten Risikos (z.B. nach Eintrittswahrscheinlichkeiten, Abschätzung eines Schadensfalles etc).
- c) Die Erstellung von Maßnahmen anhand des festgestellten Risikos. Im Sinne des Grundsatzes der Effizienz müssen sich diese an der Bewertung des Risikos orientieren.



### **4.3. Kontrollaktivitäten**

Kontrollaktivitäten gibt es in vielfältiger Art, beispielsweise Tätigkeitskontrollen, Kontrolle der Richtigkeit, Vollständigkeit, Genehmigung von Vorgängen, physischen Kontrollen zur Sicherung von Vermögenswerten, 4-Augen-Prinzip, Prinzip der Funktionstrennung, Berechtigungsmanagement und Passwortschutz etc. Die Kontrollaktivitäten erfolgen durch Vorgesetzte und dazu Beauftragte.

In den Abteilungen des Magistrates der Landeshauptstadt gibt es gegenwärtig vielerlei Kontrollaktivitäten. In Bezug auf ein IKS geht es darum, bestehende Kontrollmaßnahmen in ein IKS-Gesamtkonzept zu integrieren bzw. aufgrund festgestellter Risiken zusätzliche Kontrollmaßnahmen vorzusehen, diese möglichst zu automatisieren bzw. auf deren Einhaltung zu achten; dies jeweils in einer stimmigen Kosten-Nutzen-Relation.

### **4.4. Information und Kommunikation**

Zu einem funktionierenden IKS gehört auch, dass die für die Kontrolle Verantwortlichen die Ernsthaftigkeit der Kontrollaufgaben kommunizieren und auch die für die Kontrolle notwendigen Informationen erhalten.

Nach dem Grundsatz der Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit sollte das IKS in **schriftlicher Form** vorhanden sein.

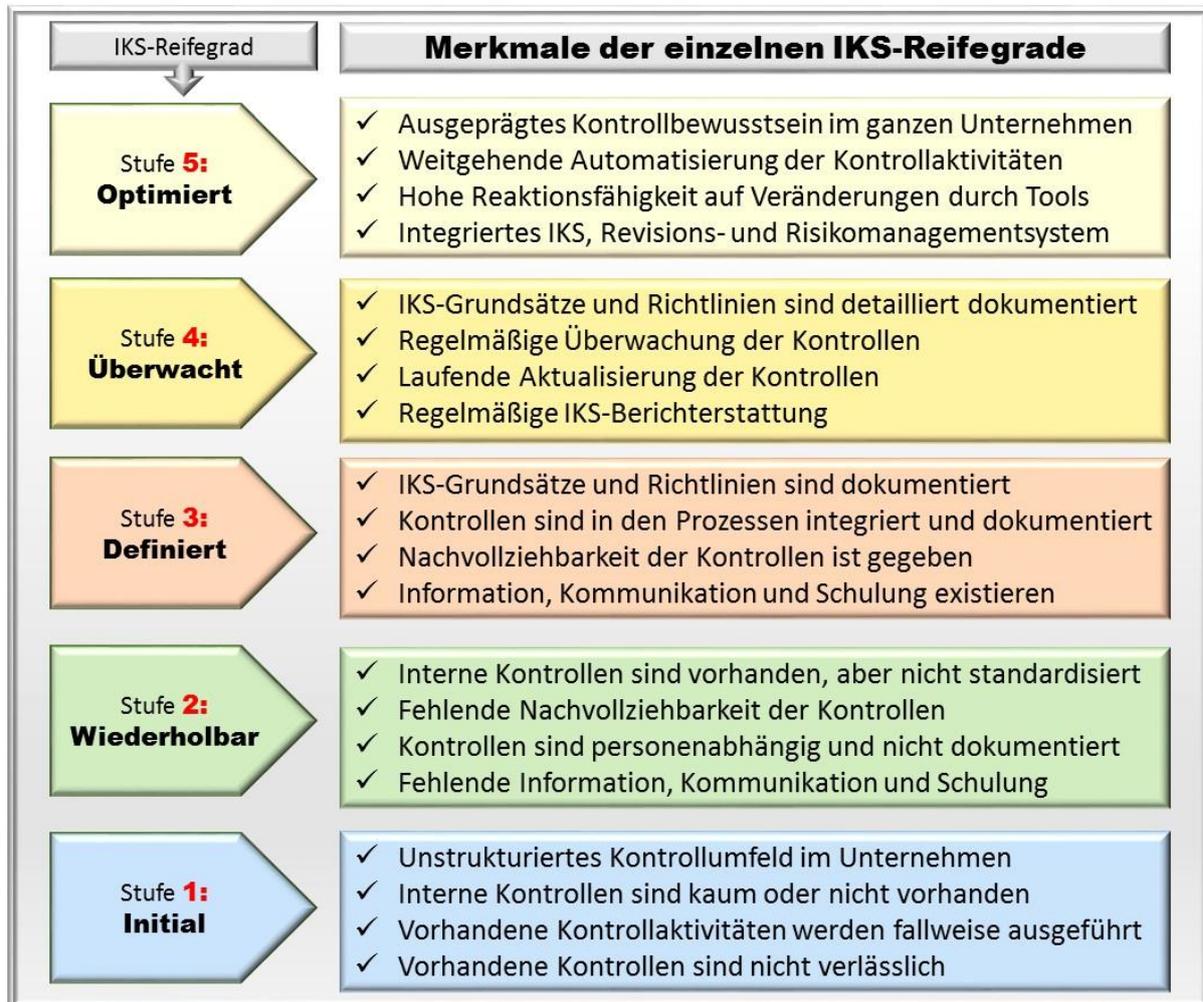
### **4.5. Überwachung**

Es gilt auch die Funktionsfähigkeit des IKS zu überwachen und dieses im Bedarfsfall an die sich entwickelnden Anforderungen anzupassen. Die **Überwachung des laufenden IKS** erfolgt durch jeweils zuständige **Vorgesetzte** und dazu Beauftragte.

Dies bildet auch einen **zentralen Prüfungsansatzpunkt bei künftigen Prüfungen durch das Kontrollamt**, der darin besteht, die **Einhaltung und den laufenden Betrieb des IKS zu beurteilen**.



Es gibt Modelle zur Qualitätsbeurteilung eines IKS. Nachstehendes Modell (entnommen aus Bungartz, Handbuch Interner Kontrollsysteme (IKS), 3. Auflage, Seite 437) wird im IKS-Leitfaden dargestellt:



Ein derartiges Modell zur IKS-Beurteilung dient lt. IKS-Leitfaden der Orientierung, wesentlich ist es, ein den Risiken der Organisation angepasstes, für die Organisation ausreichendes IKS einzurichten, welches auch dem Kosten-Nutzen-Aspekt gerecht wird.



## 5. Nutzen eines IKS für die Landeshauptstadt

Durch ein Gesamtkonzept eines IKS soll der Magistrat der Landeshauptstadt bei der Erreichung seiner Ziele unterstützt werden. Wesentliche Vorteile sind:

- Erhöhung der Zuverlässigkeit, Effizienz und Sicherheit von Arbeitsabläufen;
- Nachvollziehbarkeit und Transparenz, Schaffung von Dokumentationsstandards;
- Förderung von Bewusstsein für die Vermeidung von wesentlichen Risiken;
- Verbessertes Vermögensschutz;
- Verhinderung von Manipulationen oder Malversationen;
- Unterstützung bei Erreichen der Organisationsziele, z.B. bei der Haushaltskonsolidierung im Sinne des Reformplanes 2020;
- Möglichkeit der Kombination mit Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- Schafft – unter Berücksichtigung der richtigen Balance von Risikobewertung und Kosten-Nutzen-Relation – einen nachhaltigen Mehrwert für die Organisation.

## 6. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

Das Kontrollamt stellte fest:

- Für die Verwaltung besteht laut Bundesrechnungshof eine Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Risiken zur Implementierung risikoorientierter Kontrollsysteme (vgl. Pkt. 3.1.);
- Beim Magistrat der Landeshauptstadt gibt es interne bzw. externe Regelungen betreffend verschiedener Abläufe und auch Kontrollmaßnahmen (vgl. Pkt. 3.2.);
- Es gibt bislang kein IKS-Gesamtkonzept für ein geschlossenes, alle Organisationsbereiche umfassendes IKS (vgl. Pkt. 3.2.);
- Es gibt keine konkreten Vorschriften bzw. Vorgaben zur Einrichtung interner Kontrollsysteme (vgl. Pkt. 3.3.);

Das Kontrollamt empfiehlt:

- Eine Regelung betreffend einer Verpflichtung zur Einführung eines IKS für den Magistrat der Landeshauptstadt vorzusehen (vgl. Pkt. 3.3.);
- Ein konkretes Projekt zur Einführung eines „Internen Kontrollsystems“ für den gesamten Magistrat der Landeshauptstadt zu starten (vgl. Pkt. 3.3.);



- In den jeweiligen Abteilungen die vorliegenden Risiken systematisch zu erfassen und zu bewerten (vgl. Pkt. 4.2.);
- Anhand der festgestellten Risiken entsprechende Maßnahmen zu definieren (vgl. Pkt. 4.2.);
- Auf Grund einer durchzuführenden Risikobetrachtung bzw. auf Basis einer IKS-Logik für alle Abteilungen ein Internes Kontrollsystem zu konzipieren (vgl. Pkt. 3.3., Pkt. 4.2.);
- Das jeweilige Interne Kontrollsystem schriftlich festzuhalten sowie Prozessverantwortliche namhaft zu machen (vgl. Pkt. 4.4., 4.5.);
- Die Überwachung des IKS durch Vorgesetzte und dazu Beauftragte in den jeweiligen Organisationsbereichen (vgl. Pkt. 4.5.).

In weiterer Folge sollte das IKS auch aktiv „gelebt“ werden und auf diese Weise einen ständigen Beitrag zur nachhaltigen Umsetzung des Reformplanes 2020 und darüber hinaus für die Sicherung und Erhaltung der städtischen Service- und Infrastruktureinrichtungen der Klagenfurter Bevölkerung leisten.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des IKS ist, dass sämtliche auf operativer Ebene getroffenen Regelungen schriftlich festgehalten werden, sodass deren Einhaltung dann auch von nachgelagerten unabhängigen Kontrollinstanzen, wie dem Kontrollamt, überprüft werden kann.

*Der Bericht wurde in der Schlussbesprechung vom 7. Dezember 2017 mit dem Magistratsdirektor besprochen und von diesem zur Kenntnis genommen.*

Der Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor: